

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Besigheim hat am 8. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Bausachen

Bauvorhaben: Neubau Garage und Carport Bauort: Hauptstraße 65, Flst. 18/1, Besigheim

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung zugestimmt, dass das Flachdach der Garage und des Carports extensiv begrünt werden.

Bauvorhaben: Anbau an bestehendes Wohnhaus Bauort: Schimmelfeldstraße 9, Flst. 4199/1, Besigheim

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Bauvorhaben zu.

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Bauort: Gustav-Siegle-Str. 9/Steinbachstr. 11, Flst. 459, 460, 463, 464, Besigheim

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Aufbau einer 5-zügigen Primarstufe bei der Friedrich Schelling-Schule, Besigheim; Bestätigung der Verhandlungsergebnisse Fachplaner zum 3-zügigen Neubau; Weitere Informationen

Es wird folgender Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

1. Dem Ergebnis des Verhandlungsverfahrens wird zugestimmt.
2. Zu Planung und Bau der 3-zügigen Primarstufe der Friedrich-Schelling-Schule in Besigheim werden folgende Fachplaner nach HOAI stufenweise beauftragt:
 - Tragwerksplanung – Mayr Ludescher Partner Beratende Ingenieure PartGmbH, Stuttgart
 - Elektro - ZWP-Ingenieur-AG, Stuttgart
 - Heizung, Sanitär, Lüftung - ZWP-Ingenieur-AG, Stuttgart

ILEK, Verein zur Förderung der touristischen Erschließung im Bereich des mittleren Neckarraums zwischen Marbach und Lauffen; Vereinsgründung; Förderung von Projekten im Bereich der Stadt Besigheim

1. Ersten Überlegungen der Stadtverwaltung zur Anmeldung der Förderung eines Steillagenwanderwegs auf Besigheimer Markung werden zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wegeführung abzustimmen und die dazu erforderlichen Projekte zur Förderung anzumelden.
3. Ein besonderes Augenmerk soll auch auf den Erhalt, die Bewirtschaftung und die Pflege der Steillagen gelegt werden.

Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für die Jahre 2015 bis 2018 und Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2021-2022

Der Ausschuss für Umwelt und Technik fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30.11.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,00 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Einstellung von Vorjahren im Schmutzwasserbereich:

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2017 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 129.225 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 26% in den Bemessungszeitraum 2021 und zu 74% in den Bemessungszeitraum 2022 der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 13.895 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 100 % in den Bemessungszeitraum 2022 der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

7. Einstellung von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich:

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich aus dem Bemessungszeitraum 2018 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 17.125 €. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung zu 40% in den Bemessungszeitraum 2021 und zu 60% in den Bemessungszeitraum 2022 der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

8. Aus dem Kalkulationsjahr 2015 besteht im Schmutzwasserbereich noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von 58.585 €. Nach Ablauf der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist diese Überdeckung abgabenrechtlich nicht mehr ausgleichspflichtig. Ein freiwilliger Ausgleich wäre auch nach Ablauf der Frist weiterhin möglich. Der Gemeinderat beschließt die Überdeckung in voller Höhe in den Bemessungszeitraum 2021 der Schmutzwassergebühr einzustellen und damit vollständig auszugleichen.

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,32 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,52 €/m²**

10. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2022 bis 31.12.2022** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **2,32 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,52 €/m²**

11. Die in der Anlage zur Vorlage 194/2020 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Besigheim vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019 und 18.02.2020, wird beschlossen.

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2021 und 01.01.2022

Der Ausschuss für Umwelt und Technik fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 30.11.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Besigheim erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2021** bis **31.12.2021** und vom **01.01.2022 bis 31.12.2022** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.
5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserversorgungsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt beschlossen:

Wasserverbrauchsgebühr (netto) 1,86 €/m³

Grundgebühr:

▪	Q₃4	1,43 €/Monat
▪	Q₃10	3,59 €/Monat
▪	Q₃16	5,75 €/Monat
▪	Q₃25	8,98 €/Monat
▪	Q₃63	22,64 €/Monat
▪	Q₃100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2022 bis 31.12.2022** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto) 1,86 €/m³

Grundgebühr:

▪	Q₃4	1,43 €/Monat
▪	Q₃10	3,59 €/Monat
▪	Q₃16	5,75 €/Monat
▪	Q₃25	8,98 €/Monat
▪	Q₃63	22,64 €/Monat
▪	Q₃100	35,93 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Die in der Anlage zur Vorlage 195/2020 beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.11.2017 mit Änderungen vom 17.12.2019 wird beschlossen.